

Geschäftsordnung der Promotionskommission (PK) des IFFB Sport- und Bewegungswissenschaft/USI der Paris Lodron-Universität Salzburg (Fassung vom 6. Dezember 2013)

A. Allgemeine Rahmenbedingungen der Promotionskommission

1. Aufgabenverteilung Fachbereichsleiter/in versus Promotionskommission (PK)

Aufgaben: Für die Routineaufgaben ist der Fachbereichsleiter, die Fachbereichsleiterin zuständig. Die PK ist vor allem für Grundsatzentscheidungen zuständig. Dazu kommen Aufgaben, die gemäß Curriculum (Zulassung zum Doktoratsstudium, Zulassung eines Dissertationsthemas, Auswahl Betreuer/innen, Auswahl Gutachter/innen, Auswahl Diskutant/innen) und gemäß Übereinkommen mit der Fachbereichsleitung in der Promotionskommission festgelegt sind.

2. Vorsitz Promotionskommission

Vorsitz: Fachbereichsleiter/in

Stv. Vorsitz: Stv. Fachbereichsleiter/in

3. Zusammensetzung der Promotionskommission

Mitglieder der Kommission sind alle Habilitierten des IFFB Sport- und Bewegungswissenschaft der Universität Salzburg.

B. Dissertations-Formen

3.a Sammel-Dissertation

Dissertationen in Form von Artikeln für wissenschaftliche, begutachtete Fachzeitschriften („kumulierte Dissertationen“) oder für Publikationsformen mit vergleichbarem Standard: Bei diesem Dissertationstypus sind in der Regel drei Artikel für wissenschaftliche, begutachtete Fachzeitschriften oder für Publikationsformen mit vergleichbarem Standard – zusammen mit einem verbindenden Text (Einleitung etc.) – thematisch zu konzipieren und als Dissertation einzureichen. Mindestens zwei der drei Beiträge müssen als Erstautorenschaften akzeptiert sein.

3.b Monographie

Dissertationen in Form einer Monographie sind insbesondere dann anzustreben, wenn der Forschungsgegenstand eine umfassende, theoretisch und empirisch komplexe Abhandlung verlangt, der so in Zeitschriftenbeiträgen nicht angemessen abbildbar ist.

C. Dissertationsbeginn: Disposition zum Dissertationsthema

Vor Beginn des Doktoratsstudiums nimmt die Studentin, der Student Kontakt mit dem/der ausgewählten Hauptbetreuer/in auf. Es folgt die Festlegung des Themengebietes und die Abklärung der Rahmenbedingungen für die Erstellung der Dissertation (Monographie versus kumulierte Dissertation; Finanzierung, Studienplan, etc.)

Das Doktoratsstudium beginnt mit der Erarbeitung der Disposition. Diese ist im Regelfall nach dem 1. Semester bzw. während des 1. Semesters im Rahmen des Forschungsseminars zu präsentieren.

4. Disposition

Umfang: In der Regel umfasst eine Disposition 500 Wörter. Die Disposition soll den theoretischen Hintergrund und das Arbeitsvorhaben (Fragestellung, Methodik) mit Zeitplan beinhalten.

Verbindlichkeit der Disposition: Eine Disposition beinhaltet den allgemeinen Dissertationsrahmen, der im Bedarfsfall nach Rücksprache mit dem Hauptbetreuer, der Hauptbetreuerin geändert bzw. modifiziert werden kann. Durch die Disposition ist das Thema nicht detailliert festgelegt. Der Titel der Disposition ist ein Arbeitstitel. Für Themenänderungen, die gravierende Veränderungen in Fragestellung und/oder Methode verursachen, ist die Promotionskommission zuständig.

Abgabe: Die Disposition ist spätestens eine Woche vor dem Referat dem/der Vorsitzenden zu übermitteln. Dieser/diese leitet die Disposition an alle Kommissionsmitglieder weiter.

5. Vorschlag Betreuer/innengruppe und Befürwortung der Disposition

Befürwortung der Disposition beim Einreichen durch den/die mögliche/n Hauptbetreuer/in: Der Disposition ist beim Einreichen eine Befürwortung des/der vorgesehenen Hauptbetreuer/in beizulegen. Gleichzeitig ist vom/von der Hauptbetreuer/in anzuführen, welche Nebenbetreuer/innen vorgeschlagen werden. Die Betreuungsgruppe besteht aus Haupt- und 2-3 Nebenbetreuer/innen.

Qualifikation Betreuer/innengruppe: Der/die Hauptbetreuer/in muss habilitiert und Mitglied des IFFB Sport- und Bewegungswissenschaft/USI sein. Nebenbetreuer/innen sind Habilitierte und Post-Doc-MitarbeiterInnen und unterliegen den Kriterien der QE der PLUS. Sie können im Bedarfsfall auch von anderen Fachbereichen stammen und müssen auch nicht Mitglied der PLUS sein.

Umfang der Befürwortung: Bei begutachteten Projekten (FWF, EU, etc.) reicht ein Hinweis auf das begutachtete Projekt. Sofern die Disposition in enger Zusammenarbeit mit dem/der Hauptbetreuer/in entwickelt wurde (z.B. bei Mitarbeiter/innen in einem Dienstverhältnis), wird keine Kurzstellungnahme benötigt, sondern es genügt ein Hinweis auf die gemeinsame Erarbeitung. In allen anderen Fällen ist eine Kurzstellungnahme (ca. ½ Seite) vorzulegen.

6. Stellungnahme PK

Stellungnahme der PK zur Disposition und zur Betreuer/innengruppe (Haupt- und Nebenbetreuer/innen): diese hat nach der Präsentation der Disposition im Forschungsseminar innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen.

Die Stellungnahme beinhaltet eine Bewertung in der Form „angenommen“, „geringfügige Überarbeitung“, „gravierende Überarbeitung“, „Ablehnung“. Schriftliche Stellungnahmen erfolgen nach Maßgabe des Erfordernisses.

7. Einsetzen der Betreuer/innengruppe durch den/die Fachbereichsleiter/in

Einsetzen der Betreuer/innengruppe (Haupt- und Nebenbetreuer/innen): Nach Vorlage einer positiven Stellungnahme der PK wird das Dissertationsthema durch den/die Fachbereichsleiter/in genehmigt und die Betreuer/innengruppe eingesetzt. Ist die Stellungnahme negativ, ist dies durch den/die Fachbereichsleiter/in zu begründen und die PK wird mit der Thematik erneut befasst.

Arbeit der Betreuungsgruppe in Form regelmäßiger Treffen der Gruppe: Präsentation des Arbeitsfortschritts durch den Doktoranden, die Doktorandin; Diskussion und Festlegung weiterer Schritte; Zuordnung von Betreuungspersonen für die jeweiligen Arbeitsschritte; Abklärung des Publikationsplanes (Zeitplan, Autorenlisten, ...). Jedenfalls sollte die Betreuungsgruppe zu den zentralen Entscheidungen (theoretischer Rahmen; Untersuchungsdesign; Auswertungsstrategie) zusammentreffen.

D. LV im Doktoratsstudium

8. Dissertanten/innen- und Forschungsseminare

Organisationsform: Der Fachbereich bietet in jedem Semester ein Forschungsseminar und fallweise zusätzliche Dissertanten/innenseminare an. Das Forschungsseminar wird alternierend von habilitierten Personen des Fachbereichs geleitet. Für Forschungs- und Dissertant/innenseminare werden bei erfolgreicher Teilnahme je 2-stündiger Lehrveranstaltung 4 ECTS vergeben.

9. Sonderleistungen

- Anträge: Nach erbrachter Leistung sind die Sonderleistungen formal bei dem/der Fachbereichsleiter/in einzureichen und durch diese/n zu prüfen. Dabei sind – wenn nicht bereits Richtlinien für ECTS vorliegen – auch ECTS-Vorschläge anzuführen. Diese Unterlagen sind von dem/der Hauptbetreuer/in als sachlich richtig zu bestätigen.
- Vorweganträge: Für Sonderleistungen können Anträge an die/den Fachbereichsleiter/in *vorweg* (d.h. jederzeit, vor Erbringung der Sonderleistung) eingereicht werden. Dies empfiehlt sich bei unklaren, unüblichen Sonderleistungen.
- Rückwirkende Anerkennung: Sonderleistungen, die ein Semester vor der Inskription für das Doktoratsstudium erbracht wurden, können auf Antrag anerkannt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Dissertation stehen. Lehrveranstaltungen aus dem Masterstudium, die für den Masterabschluss nicht gebraucht wurden, werden nur dann angerechnet, wenn sie zentral für die Dissertationsthematik sind.
- Bewertungen der Sonderleistungen: Die folgenden Bewertungen sind allgemeine Richtlinien, die *im Regelfall* zum Tragen kommen und vergeben werden, wenn die Leistung allein erbracht wurde. Ausnahmen in den Bewertungen sind in besonders begründeten Fällen möglich. In Fällen von Koautoren/innenschaft erfolgt die Vergabe je nach eigenem Anteil. Die angeführten ECTS-Werte beziehen sich jeweils auf 1 Element (z.B. LV, Kongress). Bei mehreren Elementen in derselben Kategorie addieren sich die Werte.
 - Kongresse: Bei Kongressen mit Begutachtung der Beiträge und aktiver Teilnahme (Poster, Vortrag oder vergleichbare Leistung) werden 2 ECTS (unabhängig vom Ort und dem damit verbundenen Reiseaufwand) vergeben; „passive“ Kongressteilnahmen (ohne eigene Beiträge) werden nicht angerechnet. Sofern mehrere Kongresse aktiv besucht werden, werden für jeden Kongress entsprechende ECTS gegeben.
 - Organisation von wiss. Tagungen, Kongressen: Ist die Organisation mit konzeptionellen Leistungen verbunden, werden mit entsprechendem Nachweis je nach Aufwand max. 3 ECTS pro Tagung/ Kongress vergeben.
 - Summerschool (oder ähnliche Veranstaltungen): Pro Kurstag werden ½ ECTS (maximal 4 ECTS pro Summerschool) vergeben.
 - Spezialkurse (Methodik etc.): Kurse, die notwendige Fertigkeiten für die Dissertation vermitteln, können entsprechend dem Aufwand angerechnet werden. Dies gilt auch für Praxistätigkeiten, die notwendiges Wissen und Fertigkeiten für die Dissertation vermitteln, sofern diese Kompetenzen nicht im Studium angeboten wurden.
 - Publikationen (sofern nicht mit Dissertation verknüpft) in wissenschaftlichen, begutachteten Fachzeitschriften: Es werden pro Publikation 2 ECTS vergeben.
 - Patente im Rahmen der Dissertation: Es werden max. 2 ECTS pro Patent vergeben.
- Benotung der Sonderleistungen: Sonderleistungen werden nicht benotet, sondern beurteilt durch „mit/ohne Erfolg teilgenommen“.

E. Ende Doktoratsstudium: Einreichung, Begutachtung, Dissertationsverteidigung

10. Einreichung

10.a Sammel-Dissertationen

Mehrfachautoren/innenschaft: Im Falle von Mehrfachautoren/innenschaft ist eine Erklärung des/der Hauptbetreuer/in vorzulegen, aus der hervorgeht, welche Teile von wem stammen.

Publizierte Artikel als Dissertations-Bestandteil: Die Bestätigungen der Annahmen der Beiträge sind vorzulegen.

10.b Monographie

Zwei Gutachter/innen: ein/e interne/r Begutachter/in, in der Regel der/die Hauptbetreuer/in, ein/e externe/r Begutachter/in. Der/die Kandidat/in schlägt die Gutachter/innen in Absprache mit dem/der Hauptbetreuer/in vor. Die PK entscheidet.

Eine Veröffentlichung im Rahmen einer wissenschaftlichen, begutachteten Buchreihe ist anzustreben (ISBN), aber nicht verpflichtend.

11. Begutachtung Dissertation

Die Promotionskommission strebt die Erstellung eines Begutachtungsschemas an, das insbesondere für auswärtige Gutachter/innen hilfreich sein sollte. Dabei sollen auch Hinweise zum Notenschlüssel gegeben werden.

Zahl der Gutachten: Im Regelfall werden 2 Gutachten eingeholt; das eine Gutachten stammt von dem/der Hauptbetreuer/in, das zweite Gutachten von einer – im Regelfall - externen Person (extern: auswärtig, d.h. nicht an der PLUS hochschulrechtlich tätig), die nicht Nebenbetreuer/in war.

Vorschlag der Gutachter/innen: Der Vorschlag kommt von dem/der Hauptbetreuer/in nach Rücksprache mit den Nebenbetreuer/innen und dem/der Doktorand/in (Doktorand/in gibt eine Stellungnahme ab, ob er/sie mit Vorschlag einverstanden ist oder er/sie macht einen anderen Vorschlag). Bei Divergenz sind unterschiedliche Vorschläge möglich.

Vorschlagliste: Es sind für das zweite Gutachten zwei Personen vorzuschlagen, die gereiht sind; im Regelfall wird die erstgereimte Person herangezogen, die Entscheidung liegt aber bei dem/der Fachbereichsleiter/in, der/die Rücksprache mit dem fachnahen Mitglied der PK nimmt.

Mehr als 2 Gutachten: Auf begründeten Antrag des/der Hauptbetreuer/in kann ein zweites externes Gutachten angefordert werden. Dieser Antrag ist mit dem Vorschlag für den/die externe Begutachtung einzureichen; für dieses zusätzliche Gutachten ist keine Vorschlagliste notwendig.

12. Dissertationsverteidigung

Zusammensetzung Prüfungssenat: Der Prüfungssenat besteht aus dem/der Hauptbetreuer/in und zwei Diskutanten/innen. Die Verteidigung wird von einer Moderatorin, einem Moderator geleitet. Die/der Moderator/in soll in der Regel habilitiert sein.

Qualifikation Diskutant/innen: Der/die Diskutant/in muss habilitiert oder äquivalent qualifiziert sein und fachliche Nähe zum Dissertationsthema aufweisen.

Nebenbetreuer/innen, Gutachter/innen als Diskutant/innen: Nebenbetreuer/innen können *nicht* als Diskutant/innen berufen werden; Gutachter/innen können als Diskutant/innen berufen werden.

Vorschlag für Diskutant/innen: Der Vorschlag kommt von dem/der Hauptbetreuer/in, nach Rücksprache mit dem/den Nebenbetreuer/innen und dem/der Doktorand/in (Doktorand/in gibt eine Stellungnahme ab, ob mit Vorschlag einverstanden oder macht einen anderen Vorschlag).

Festlegung der Diskutant/innen: Die Diskutant/innen werden durch den/die Fachbereichsleiter/in nach Rücksprache mit dem fachnahen PK-Mitglied festgelegt.

Übermittlung der Dissertation an Diskutant/innen: Den beiden Diskutant/innen ist rechtzeitig vor dem Termin der Dissertationsverteidigung jeweils eine elektronische Version der Dissertation zu übermitteln. Für das Verfahren selbst ist auch eine elektronische Fassung einzureichen.

Dauer des Vortrages bei der Dissertationsverteidigung: Der Vortrag dauert im Regelfall 30 Minuten; daran schließt eine Diskussion (ca. 45 min) an.

Benotung der Dissertationsverteidigung: Die Beurteilung der Verteidigung erfolgt nach Maßgabe von § 18 Abs. 4 und 5 der Satzung der Universität Salzburg, wobei anstelle von Fächern die Gesamtleistung der Dissertantin oder des Dissertanten bei der Verteidigung durch den Prüfungssenat zu beurteilen ist. Bei einer ungenügenden Leistung sind Wiederholungen wie bei anderen Prüfungen möglich.

F. Formalien

13. Formalien

Zeugnis: Es wird keine Gesamtnote berechnet. Es werden jeweils nur getrennte Noten für Doktors-LV (nicht für Dissertant/innen-SE und nicht für Sonderleistungen), für Dissertation und für Dissertationsverteidigung angeführt.

F. In Kraft treten

Die revidierte Geschäftsordnung tritt mit 1.1.2014 in Kraft.

Für die Promotionskommission
Der Vorsitzende
Univ.-Prof. Dr. Günter Amesberger
Fachbereichsleiter